

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Vorlagen-/Beschluss-Nr.: Bv/513/2021
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	16.11.2021
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	02.12.2021
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	16.12.2021

Betreff: Antrag auf Genehmigung von Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windpark Willmersdorf“ 2. Änderung, hinsichtlich zukünftiger Anlagenhöhen (Repowering)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt:

1. Dem Repowering-Vorhaben im Windpark Willmersdorf von zwei Windkraftanlagen gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage 1) steht die Stadt Werneuchen positiv gegenüber.
2. Für den Fall der Beantragung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die im Lageplan als geplante Windenergieanlagen bezeichneten 2 Anlagen, welche im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegen sind, stellt die Stadt Werneuchen eine mögliche Befreiung von den textlichen Festsetzungen 2.1 des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“, 2. Änderung, betreffend die maximal zulässige Anlagenhöhe (Turmhöhe + Rotorlänge) 200 m über dem zum Anlagenstandort nächstgelegenen Höhenbezugspunkt bis max. 250 m – unter der Bedingung, dass die Vorgaben des § 31 Abs. 2 BauGB eingehalten werden – in Aussicht.
3. Es erfolgt der umfassende und vollständige Rückbau der 3 Bestandsanlagen (inklusive Fundament), eine Anlage im Norden, zwei im Süden- (Siehe Anlage 1).
4. Die übrigen Festsetzungen des B-Plans müssen gleichwohl eingehalten werden.
5. Zur Sicherung der Planung und Realisierung des Vorhabens, sowie zur Umsetzung der möglichen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, (lt. Brandenburgischem Windenergieanlagenabgabengesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz) wird ein städtebaulicher Vertrag, sowie ein Beteiligungsvertrag zwischen der Stadt Werneuchen und dem Antragsteller geschlossen. (Siehe Anlagen 2, 3 + 4).

Begründung:

Im Windpark von Willmersdorf (B-Plangebiet) betreibt die WKW Windkraft Willmersdorf GbR (Herr Kaun und Herr Haase) seit 2003 insgesamt 3 Windenergieanlagen; eine im nördlichen Bereich Richtung Albertshof und zwei im südlichen Bereich Richtung Willmersdorf.

Für diese drei Anlagen endet die Phase der EEG-Vergütung nach 20 Jahren, d.h. Ende 2023. Ein Weiterbetrieb über diese Zeit hinaus ist technisch und wirtschaftlich möglich, aber nicht gewollt.

Der Antragsteller hat sich entschieden, eine Planung für ein Repowering dieser drei Anlagen anzugehen. (siehe Anlage 1)

Dazu wurde die u.s. Gesellschaft gegründet. Mit dieser Gesellschaft sollen langfristig diese drei Anlagen selbst betrieben werden, also ein späterer Verkauf an einen Dritten ist nicht geplant und nicht gewollt.

Die neue Generation von Windrädern ist erheblich leistungsstärker und größer, als die Altanlagen. Es ist geplant, diese drei Altanlagen durch zwei Windräder mit je 6 MW und einer Gesamthöhe von 250 Metern zu ersetzen. Diese Anlagen sind dann vergleichbar mit dem Projekt vom Ingenieurbüro Teut im B-Plangebiet Willmersdorf-Ost, dass sich derzeit im Bau befindet.

1 Es soll eine Anlage im Norden und eine im Süden errichtet werden. Durch dieses
2 Repowering könnte die jährliche Stromproduktion von rd. 9 GWh auf über 30 GWh gesteigert
3 werden. Und das bei nur noch zwei, statt drei Anlagen.
4 Der B-Plan (zuletzt geändert in 2013) sieht in seinen Festsetzungen eine Bauhöhe von max.
5 200 Metern vor. Eine entsprechende Erweiterung auf 250 m Bauhöhe kann nur über
6 Änderung des bestehenden B-Planes oder die Zustimmung zu einer Abweichung von den
7 Festsetzungen des B-Planes gem. § 31 Abs. 2 BauGB erfolgen.
8 Für alle künftigen Windkraftprojekte findet das Brandenburgische
9 Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG Anwendung, nachdem alle
10 umliegenden Gemeinden anteilig von einer Pflichtabgabe des Betreibers profitieren. (siehe
11 Anlage 3 Gesetzesblatt zur Info anbei).
12 Für alle künftigen Windprojekte findet auch der neue §36k im Erneuerbare-Energien-Gesetz
13 – EEG2021 Anwendung, nachdem alle umliegenden Gemeinden anteilig von einer
14 freiwilligen Abgabe des Betreibers profitieren können. (siehe Anlage 4). Dies wird vom
15 Investor ausdrücklich angeboten.

16 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Summe in € Einnahme/ Ausgabe oder keine	Betreffende HH-Stelle	Bestätigung Kämmerei:
--	-----------------------	-----------------------

17 **Anlagen:**

- 18 1: Übersichtsplan Anlagenstandorte
19 2: Mustervertrag Gemeinde (§ 36k EEG 2021)
20 3: Beiblatt zum Mustervertrag
21 4: Gemeindebeteiligung (Bbg WindAbgG)

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1 **Stellungnahme der Ortsbeiräte:**

Ortsbeirat	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
Willmersdorf	19.10.2021	3	2	0	0

2

3 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	16.11.2021	5 (5)	5	0	0
A 1	02.12.2021	7	ohne Votum		

4

5 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit

Abstimmung

Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	12
davon anwesend:	15	dagegen:	3
		Stimmenthaltung:	0

6

7 Befangenheit wurde erklärt durch:

8

9

10 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
11 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der
12 Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

13

Werneuchen, 16.12.2021

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

14

15